

Ausbildungsduldung
§ 60c AufenthG

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis
§ 16g AufenthG

Voraussetzungen: Welche Bedingungen müssen erfüllt werden?

1. Aufenthaltsstatus

- a) Zum Ausbildungsbeginn war die Person nach Abschluss des Asylverfahrens mindestens drei Monate im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG
oder
b) Der Asylantrag der Person wurde vor Abschluss der Ausbildung abgelehnt

2. Berufsausbildung

- a) Aufnahme einer mindestens zweijährigen qualifizierten Berufsausbildung (nach § 2 Abs. 12a AufenthG) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Dabei kann es sich um eine betriebliche oder schulische Ausbildung handeln oder um den Ausbildungsabschnitt eines dualen Studiums. Eine Liste mit allen qualifizierten Ausbildungsberufen finden Sie auf bibb.de
oder
b) Aufnahme einer einjährige Assistenz- oder Helfer*innenausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf mit anschließendem Beginn einer qualifizierten zweijährigen Berufsausbildung, für die bereits eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und bei der es sich um einen sogenannten „Mangelberuf“, wie z.B. eine Ausbildung im Pflegebereich, handelt, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat.

Grds. muss die Ausbildung in Vollzeit absolviert werden; Ausnahmen davon im Einzelfall z.B. bei alleinerziehenden Elternteilen möglich

Berufsvorbereitende Maßnahmen oder andere Vorbereitungskurse **zählen nicht** als Ausbildung. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, eine sogenannte „**Ermessensduldung**“ nach § 60a Abs.2 S. 3 AufenthG zu beantragen und anschließend eine qualifizierte Berufsausbildung zu machen. Es ist möglich, eine Duldung für den Zeitraum bis zum Beginn der Ausbildung für eine „berufsvorbereitende Maßnahme“ zu bekommen.

3. Altersgrenze

Das Mindestalter für die Antragstellung sind 14 Jahre, eine Höchstaltersgrenze gibt es nicht.

4. Identitätsklärung

Der Identitätsnachweis kann durch einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Flüchtlinge, Ausländer oder Staatenlose oder andere Identitätspapiere (ID-cards, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister, Auszug Familienregister, ähnliche Dokumente) erfolgen.

Für die Klärung der Identität oder den Nachweis, dass alles Mögliche und Zumutbare unternommen wurde, gelten folgende Fristen:

- Bei Einreise vor dem 31.12.2016 muss die Identität bis zum Zeitpunkt der Antragstellung geklärt sein.
- Bei Einreise zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 2. Januar 2020 muss die Identität bis spätestens 30. Juni 2020 geklärt sein.
- Bei Einreise nach dem 31. Dezember 2019 muss die Identität innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise geklärt sein.

Innerhalb dieser Fristen muss bewiesen sein, dass alles **objektiv Mögliche** und **subjektiv Zumutbare** unternommen wurde, um die Identität zu klären. Wenn die Identitätsklärung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann davon abgesehen werden. Nach Ablauf der Frist kann die Ausländerbehörde trotzdem nach Ermessen erteilen. Dieses Ermessen soll in der Regel zugunsten der Erteilung ausgeübt werden, wenn zwar verspätet, aber dennoch alles Erforderliche und Zumutbare zur Identitätsklärung unternommen wurde.

5. Lebensunterhaltssicherung

Diese ist nicht erforderlich, Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ist möglich.

Der Bezug von BafÖG-Leistungen ist nach § 15 Monaten Voraufenthalt möglich.

Diese wird nach § 5 AufenthG vorausgesetzt und richtet sich nach § 12 BafÖG und kann z.B. erfüllt werden durch:

- Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III und ggf. zusätzlich weitere Hilfen wie z.B. Leistungen nach SGB II
- Ausreichendes monatliches Nettogehalt (ohne Unterhaltspflicht und Bedarfsgemeinschaft):
 - In eigener Wohnung: 666 € (Stand 2025)
 - In Wohnung der Eltern oder durch Betrieb gestellt oder

anderweitige Übernahme: 276 € (Stand 2025)

- Sperrkonto
- Übernahme einer Verpflichtungserklärung

Ein Anspruch auf Bafög-Leistungen besteht nicht.

6. Passpflicht

Soweit alles Mögliche und Zumutbare zur Identitätsklärung unternommen wurde, ist kein Reisepass erforderlich.

Ein Reisepass ist in der Regel nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG erforderlich.

Ausnahme: Davon kann unter den Voraussetzungen des § 55 **Aufenthaltsverordnung** abgesehen und die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt werden, wenn ein Reisepass nicht in zumutbarer Weise erlangt werden kann.

7. Antragszeitpunkt

Die Antragstellung ist frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich. Die Erteilung kann frühestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erfolgen.

Kann die Ausbildungsaufenthaltsvisa beantragt werden, wenn aktuell eine Ausbildungsduldung vorliegt?

Zusätzlich ist in diesem Fall zu prüfen, ob der Lebensunterhalt gesichert ist. Wenn während der Ausbildung genug Einkommen erzielt wird, kann ein formloser Antrag auf die Ausbildungsaufenthaltsvisa bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Ausschlussgründe: Wann ist die Erteilung ausgeschlossen?

- In Fällen offensichtlichen Missbrauchs (Vorwurf, dass Ausbildungsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde)
- Bei Bezügen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen

- Bei Verurteilungen wegen im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftaten: Bei Delikten nach dem Aufenthaltsgesetz ab 90 Tagessätzen und bei Delikten nach dem Strafgesetzbuch ab 50 Tagessätzen
- Bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, Georgien und Republik Moldau) wenn der Asylantrag, der nach dem 31.08.2015 gestellt wurde, abgelehnt oder zurückgenommen wurde oder kein Asylantrag gestellt wurde
- Für Personen mit ungeklärter Identität und Duldung nach § 60b AufenthG ("Duldung light")
- Identität nicht geklärt und kein Nachweis darüber, dass Mitwirkungshandlungen zwar erfolgten, aber erfolglos blieben
- Es wurden selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert (z.B. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffung)
- Wenn eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung besteht
- Wenn konkrete Maßnahmen zum Beenden des Aufenthaltes organisiert wurden, z.B.:
 - Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit organisiert
 - Antrag auf Pass(ersatz-)papiere bei der Botschaft gestellt
 - Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln wurde gestellt
 - Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung wurde eingeleitet
 - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens (Bestimmung, welcher EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist) usw.

Erteilung auch möglich, wenn zuvor ein Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde und das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat und somit eine Beschäftigung erlaubt wird.

Erteilung ausgeschlossen, wenn zuvor ein Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 Asylgesetz abgelehnt wurde.

Rechtsfolgen: Welche Folgen hat die Erteilung?

1. Dauer

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Die Ausbildungsduldung gilt so lange, wie die Berufsausbildung laut Vertrag dauert, eine Abschiebung ist damit ausgeschlossen ● Bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> ● Der Ausbildungsbetrieb muss die Ausländerbehörde unter Angabe des Grundes für die Beendigung benachrichtigen | <ul style="list-style-type: none"> ● Die Aufenthaltserlaubnis gilt so lange, wie die Berufsausbildung laut Vertrag dauert ● Bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> ● Der Ausbildungsbetrieb muss die Ausländerbehörde unter Angabe des Grundes für die Beendigung benachrichtigen |
|--|---|

- Die Ausländerbehörde erteilt dann einmalig eine Duldung für sechs Monate, um einen anderen Ausbildungsplatz zu finden, dann kann wieder in die Ausbildungsduldung gewechselt werden.
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung:
 - Wenn eine Weiterbeschäftigung in einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erfolgt, wird eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 a) AufenthG erteilt
 - Wenn keine Weiterbeschäftigung möglich ist, wird einmalig eine Duldung für sechs Monate für die Arbeitssuche erteilt. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

- Die Aufenthaltserlaubnis kann einmalig um sechs Monate verlängert werden, um einen anderen Ausbildungsplatz zu finden (§ 16g Abs. 5 S. 1 AufenthG). In diesen sechs Monaten muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein.
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung:
 - Wenn eine Weiterbeschäftigung in einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erfolgt, wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt (§ 16g Abs. 5 S. 2 AufenthG). Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für eine andere Beschäftigung erteilt werden.
 - Wenn keine Weiterbeschäftigung möglich ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitssuche um sechs Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

2. Familienmitglieder

Familiennachzug aus dem Ausland ist nicht möglich.

Mitglieder der Kernfamilie der Inhaber*innen einer Ausbildungsduldung (Ehepartner*in und minderjährige Kinder oder Eltern von Minderjährigen und minderjährige Geschwister) können eine „Ermessensduldung“ beantragen, wenn Sie sich bereits in Deutschland aufhalten und sind unter Umständen vor Abschiebungsandrohung geschützt (vgl. VG Hannover Urt. v. 3.4.2024 – 1 A 4828/21), dies ist in Niedersachsen aber nicht immer garantiert

Familiennachzug aus dem Ausland ist bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nach §§ 29 ff AufenthG möglich.

Mitglieder der Kernfamilie der Inhaber*innen einer Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (Ehepartner*in und minderjährige Kinder oder Eltern von Minderjährigen und minderjährige Geschwister) können eine Duldung nach § 60a AufenthG beantragen, wenn Sie sich bereits in Deutschland aufhalten oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegt.

3. Reisen	
<p>Reisen außerhalb Deutschlands sind nicht erlaubt. Die Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.</p>	<p>Reisen außerhalb Deutschlands in Verbindung mit gültigem Reisepass/Passersatzdokument sind erlaubt. Die Wohnsitzauflage wird aufgehoben, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.</p>
4. Nebenbeschäftigung	
<p>Berechtigung zu einer weiteren unabhängigen Nebenbeschäftigung von der Berufsausbildung grds. möglich, aus Nebenbestimmung der Ausbildungsduldung ersichtlich.</p>	<p>Berechtigung zu einer weiteren unabhängigen Nebenbeschäftigung von der Berufsausbildung bis zu 20 Stunden pro Woche.</p>
5. Anrechnung Voraufenthaltszeit	
<p>Die Zeit in Ausbildung wird nicht auf die notwendige Voraufenthaltszeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung angerechnet.</p>	<p>Die Zeit der Aufenthaltserlaubnis wird auf die notwendige Voraufenthaltszeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung angerechnet.</p>

Quellen:

- [Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz \(BGBl. I 2019, S. 1307\) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung \(BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1\)](#)
- [Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung \(BGBl. I 2019, S. 1021\)](#)
- Diverse Rechtsprechung, u.A. VG Hannover Urt. v. 3.4.2024 – 1 A 4828/21